jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/6/17 V44/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1993

Index

82 Gesundheitsrecht
82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art18 Abs2
B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität
Beitrags- und UmlagenO der Ärztekammer für Stmk §11 Abs1
ÄrzteG §46 Abs3
ÄrzteG §75 Abs5

Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Beitrags- und UmlagenO der Ärztekammer für Stmk über den Einbehalt von Beiträgen und Umlagen vom Kassenhonorar durch Sozialversicherungsträger mangels gesetzlicher Grundlage bis zum Inkrafttreten der ÄrzteG-Novelle 1987

Rechtssatz

Der erste Satz des §11 Abs1 der Beitrags- und UmlagenO der Ärztekammer für Stmk vom 28.06.66 idF des Beschlusses der Vollversammlung vom 10.12.75 war gesetzwidrig.

Der erste und zweite Satz des §11 Abs1 der Beitrags- und UmlagenO der Ärztekammer für Stmk vom 28.06.66 idF des Beschlusses der Vollversammlung vom 24.07.86 waren bis 31.12.86 gesetzwidrig.

Präjudiziell sind Regelungen nicht nur dann, wenn sich eine Behörde im Bescheid expressis verbis auf sie stützt, sondern auch dann, wenn sie diese Bestimmung anzuwenden hatte.

Das Legalitätsprinzip des Art18 Abs2 B-VG gilt auch für die Besorgung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung.

Weder in §46 Abs3 noch in §75 Abs5 ÄrzteG ist eine Ermächtigung enthalten, die es erlaubt hätte, in der Beitrags- und Umlagenordnung eine Regelung für den Einbehalt von Beiträgen und Umlagen vom Kassenhonorar durch Sozialversicherungsträger vorzusehen. Eine solche Ermächtigung findet sich erst in §56 Abs3 und §75 Abs5 ÄrzteG idF der Novelle 1987.

Die angefochtenen Bestimmungen beschränken sich nicht auf den inneren Organisationsbereich eines Selbstverwaltungskörpers, sondern richten sich nach außen, nämlich an den Sozialversicherungsträger. Der Verfassungsgerichtshof vermag deshalb die Ansicht der Landesregierung, daß bereits das ÄrzteG, BGBl. 373/1984, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen darstellt, nicht zu teilen.

(Anlaßfall B1065/91, E v 17.06.93, Aufhebung des angefochtenen Bescheides; Quasianlaßfall B386/93, E v 12.10.94, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 44/92
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.06.1993 V 44/92

Schlagworte

VfGH / Präjudizialität, Ärzte Versorgung, Selbstverwaltungsrecht, Versorgungsrecht Ärzte, Legalitätsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V44.1992

Dokumentnummer

JFR_10069383_92V00044_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at